

Jagdabgabenverordnung

Vom 27. März 2001

(Nds. GVBl. S. 120 - VORIS 79200 02 -)

Aufgrund des §22 Abs.3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Jagdabgabe beträgt bei Erteilung oder Verlängerung

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | eines Tagesjagdscheins | 10,00 Euro |
| 2. | eines Jahresjagdscheins | |
| 2.1 | für ein Jagdjahr | 30,00 Euro |
| 2.2 | für drei Jagdjahre | 90,00 Euro |
| 3. | eines Jahresjugendjagdscheins | 15,00 Euro |
| 4. | eines Jahresjagdscheins für | |
| | a) Forstbeamtinnen und Forstbeamte im öffentlichen Dienst, | |
| | b) Angestellte im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, | |
| | c) Angestellte im privaten Forstdienst, denen die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat, | |
| | d) Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung – einschließlich des vorgeschalteten fachbezogenen Hochschulstudiums – zur Erlangung der beamtenrechtlichen Befähigung für eine Forstlaufbahn befinden, | |
| | e) Personen, die sich in der Ausbildung nach der Revierjäger-Ausbildungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 554) befinden oder die nach Abschluss der Ausbildung in dem Beruf tätig sind, | |
| | f) Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren Vertreterinnen und Vertreter, | |
| | g) hauptberufliche bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, | |
| | h) die für Jagdfragen zuständigen Bediensteten der Jagdbehörden, | |
| | i) die zur Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft | |

	gehörenden Personen	
4.1	für ein Jagdjahr	7,50 Euro
4.2	für drei Jagdjahre	22,50 Euro
5.	eines Jahresfalknerjagdscheins	
5.1	für ein Jagdjahr	15,00 Euro
	sofern gleichzeitig ein Jahresjagdschein oder Jahresjugendjagdschein ausgestellt wird	7,50 Euro
5.2	für drei Jagdjahre	45,00 Euro
	sofern gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt wird	22,50 Euro.

§ 2

Die Jagdbehörden führen die Einnahmen aus der Jagdabgabe für die Zeiträume Januar bis April, Mai, Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember jeweils bis zum 20. des Monats, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt, an das Land ab.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 treten in § 1 an die Stelle der Beträge in Euro jeweils mit dem Faktor 2 vervielfachte Beträge in Deutsche Mark.